

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 344.

Sonnabend den 10. December.

1859.

Verordnung, die gewerbsmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend, vom 5. November 1859.

Zu Verhütung der mehrfach wahrgenommenen Mißbräuche bei gewerbsmäßiger Betreibung von Agenturgeschäften, namentlich so weit dieselben auf Vermittlung von Grundstücksveräußerungen, Gelddarlehen und dergleichen Angelegenheiten sich beziehen, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Besorgung derartiger Geschäfte von gewissen, Seiten der damit sich befassenden Personen zu erfüllenden Voraussetzungen und Bedingungen abhängig zu machen und deren Gewerbsbetrieb einer geregelten, obrigkeitlichen Aufsichtsführung zu unterwerfen.

Zu dem Ende wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

§. 1. Wer Geschäfte, welche auf die Vermittlung von Käufen, Tausch- und Miethverträgen über Grundstücke oder über die auf denselben haftenden Gerechtigkeiten, ferner von Dienst- und Arbeitsverrichtungen, welche nicht unter die Gesinde-Ordnung fallen, ingleichen von Darlehns- Cessions- Verbürgungs- Geschäften und überhaupt Geldgeschäften jeder Art Bezug haben, gewerbsmäßig betreiben will, hat dazu bei der Ortsobrigkeit Concession zu suchen. In den zur Erlangung der Concession an die Ortsobrigkeit einzureichenden Gesuchen müssen die Geschäfte, auf welche die Erlaubniß sich erstrecken soll, speciell aufgeführt und in den auszustellenden Concessionscheinen diejenigen, für welche die Erlaubniß erteilt worden, speciell angegeben werden.

Der Abfassung von Zuschriften an Behörden, so wie von Urkunden jeder Art für Andere hat der Agent sich gänzlich zu enthalten. Das Zuwiderhandeln zieht, sofern es nicht unter Art. 339 des Strafgesetzbuchs fällt, eine Polizeistrafe bis zu Fünfzig Thaler Geldbuße oder zwei Wochen Gefängniß nach sich.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der, ohne Concession erlangt zu haben, Agenturgeschäfte der obigen Art betreibt.

§. 2. Die zu Ertheilung von Concessionen der im §. 1 erwähnten Art competente Behörde ist in den Städten, deren Stadtrath obrigkeitliche Befugnisse in Gewerbsachen auszuüben hat, der Stadtrath, in andern Städten und auf dem Lande das Gerichtsamt desjenigen Orts, von welchem aus die Agentur-Geschäfte betrieben werden sollen; die ertheilte Concession hat jedoch auch außerhalb des betreffenden Polizeibezirkes Geltung.

Dagegen erledigt sich die ertheilte Concession, wenn der Concessionar sich in einen andern Polizeibezirk wendet. Derselbe hat, wenn er die Agenturgeschäfte in seinem neuen Wohnorte fortsetzen will, bei der Behörde des letztern um anderweitige Concessions-Ertheilung nachzusuchen.

§. 3. Concessionen der §. 1 gedachten Art sind nur an selbstständige, zuverlässige und unbescholtene, im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Inländer, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zu Betreibung von Agenturgeschäften geeignet und der Winkelschiffstellerserei nicht überführt, noch auch derselben verdächtig sind, zu ertheilen.

Die Namen der Concessionarien sind in dem betreffenden Amtsblatte bekannt zu machen. Jede derartige Concession schließt den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in sich und unterliegt nachstehenden, für den Geschäftsbetrieb gültigen Bestimmungen.

§. 4. Jedem Concessionar liegt die Verpflichtung ob, ein Geschäftsbuch anzulegen und zu halten, in welchem

- a) über den Vor- und Zunamen, ingleichen den Wohnort des Auftragsgebers,
- b) über die Bezeichnung des zu vermittelnden Geschäfts,
- c) über Ort und Tag des erhaltenen Auftrages,
- d) über die Ausführung desselben und
- e) über die festgestellte oder sonst bezogene Agenturgebühr (Proxenetium)

Nachweisung enthalten sein muß.

Der Concessionar ist verbunden, die von ihm über seine Geschäftsführung gehaltenen Bücher und die darauf bezüglichen sonstigen Schriften der zuständigen Behörde auf Verlangen zu jeder Zeit unweigerlich vorzulegen.

§. 5. Zu Sicherstellung etwaiger Betretungsansprüche, ingleichen der nach §. 6 dieser Verordnung verwirkten Strafen ist von dem Agenten eine Caution bei der Ortsobrigkeit zu bestellen, deren Höhe von der letztern bei der Concessionsertheilung nach den einschlagenden Verhältnissen bestimmt wird und bis auf Weiteres nicht unter Einhundert Thaler — — und nicht über Fünfhundert Thaler — — betragen soll.

§. 6. Die Nichtbeachtung der nach gegenwärtiger Verordnung dem Agenten obliegenden Verpflichtungen zieht, abgesehen von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zum Schadenersatz und etwaiger criminalrechtlicher Ahndung polizeiliche Bestrafung bis zu Fünfzig Thalern — — oder Gefängnißstrafe bis zu Acht Wochen und nach Befinden die sofortige Einziehung der Concession nach sich.

Jedensfalls tritt die Einziehung der Concession dann ein, wenn der Agent, dessen Untergebene, oder dessen Angehörige bei dem Abschlusse von Verträgen oder sonst, namentlich bei Geldgeschäften, sich eines Verbrechens oder einer Unredlichkeit schuldig gemacht haben.

§. 7. Diejenigen Personen, welche sich bereits dormalen mit Agenturgeschäften befassen, sind den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung ebenfalls unterworfen und verpflichtet, längstens binnen Acht Wochen von Publication derselben an gerechnet, bei Vermeidung der im §. 1 geordneten Strafe, um Concession zur ferneren Betreibung derartiger Geschäfte nachzusuchen.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung findet nicht Anwendung

- a) auf die Advocaten und Notare,
- b) auf verpflichtete Mäkler und Sensale rücksichtlich der Vermittlung der Handelsgeschäfte des Platzes,